

Kurstadt Bad Orb (Hessen)
Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet „Eiserne Hand“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 18. September 2024



Bearbeitung:
Leon Dietewich, B.Sc.
Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1	Untersuchungsgegenstand	5
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur.....	9
3	Abschichtung	14
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	14
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	15
4	Datengrundlage und Methoden.....	16
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung.....	17
4.2.	Methodik der Tagfalterkartierung.....	18
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	19
5.1.	Avifauna.....	19
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	22
5.2.	Fledermäuse	24
5.3.	Tagfalter	24
6	Maßnahmenübersicht.....	26
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	26
6.2	Kompensationsmaßnahmen.....	26
6.3	Empfohlene Maßnahmen.....	26
6.4	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	27
7	Fazit	28
8	Literatur	29
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	30

9.1	Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	30
9.2	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	33
9.3	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	37
9.4	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	15
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	16
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024).....	19
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21
Tabelle 5: Artenliste der Tagfalter des Plangebiets	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Westen von Bad Orb (Hintergrundkarte: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)	7
Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotop im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 10.09.2024)	8
Abbildung 3: Blick von Nordwest nach Südost auf das Plangebiet (Foto: IBU, 29.04.2024).....	10
Abbildung 4: Blick auf die Gehölzgruppe mit Totholz im Westen des PG (Foto: IBU, 29.04.2024)	10
Abbildung 5: Blick von Nord nach Süd auf den Graben im westlichen Teil des PG (Foto: IBU, 29.04.2024)	11
Abbildung 6: Blick von Südost nach Nordwest auf das Plangebiet (Foto: IBU, 21.05.2024).....	11
Abbildung 7: Blick auf die Gehölzgruppe im Norden des PG (Foto: IBU, 29.04.2024).....	12
Abbildung 8: Blick auf die Orb jenseits des PG nordöstlich (Foto: IBU, 29.04.2024).....	12
Abbildung 9: Höhlung in einzelmem Walnussbaum im Südosten des (Foto: IBU, 19.06.2024)	13
Abbildung 10: Blick auf einen ausgehöhlten Apfelbaum in der Gehölzgruppe im Norden des PG (in der Brutsaison 2024 nachgewiesen belegt mit Blaumeise) (Foto: IBU, 29.04.2024).....	13

Anlage

Karte 1 „wertgebende Vogelarten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Bad Orb plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Eiserne Hand“ die Ausweisung eines etwa 8,8 ha großen Industrie- und Gewerbegebietes am westlichen Rand ihrer Gemarkung. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die Landesstraße 3199 und in rund 600 m Entfernung zum Autobahnanschluss der A 66. Es wird nahezu ausschließlich von Grünlandflächen eingenommen. In westlicher Nachbarschaft finden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Nach Süden und Osten grenzen weitere Grünland- bzw. Ackerflächen an. Nördlich der L 3199 befindet sich die Aue der Orb.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Flur 30 und 46 – 62, 99, 43/1, 7/1, 7/2 (anteilig), 7/4, 7/5, 35/2, 33/2, 32 (anteilig), 31/1, 5 (anteilig), 100 – 103 (anteilig), 139, 140 und 141 der Flur 40 der Gemarkung Orb (0981) / Bad Orb (435001).

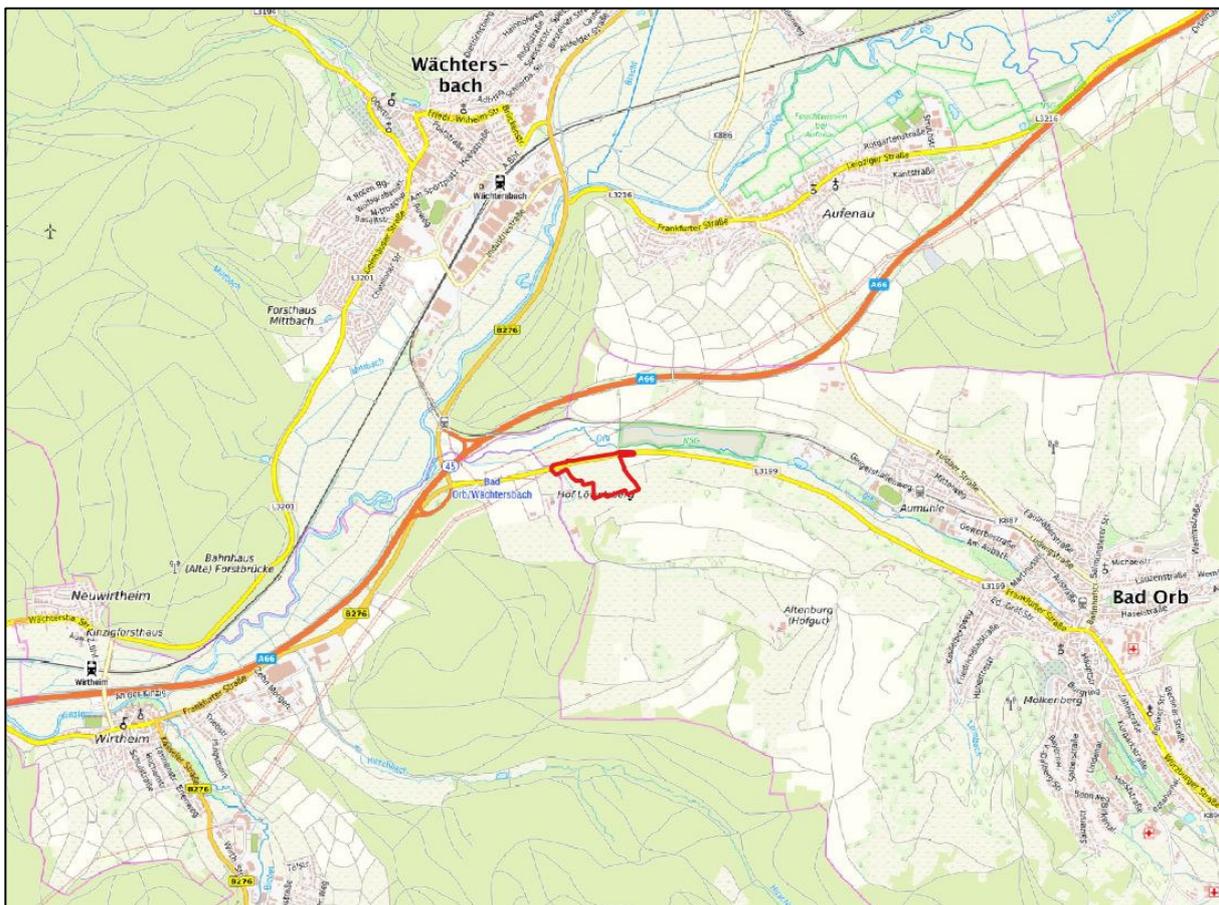


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Westen von Bad Orb (Hintergrundkarte: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet beinhaltet einige Flurstücke, welche Teil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Kinzig“ (Nr. 2435005) sind. Dabei handelt es sich um das Flurstück 43/1 (nördlich anschließend bis zur Landesstraße) sowie die von einer steilen Böschung eingenommenen südwestlichen Teilbereiche der Flurstücke 48 und 49 (Nahbereich Hof Löwelsberg). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Spessart bei Bad Orb“ (Nr. 5722-401) befindet sich rund 4 km entfernt östlich des PG.

Im Nordosten grenzt das Naturschutzgebiet „Aul bei Bad Orb“ (Nr. 1435035) an den Geltungsbereich an. Schutzziel des Gebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Feuchtwiesen durch die Sicherstellung einer extensiven Wiesennutzung. Des Weiteren grenzt der Geltungsbereich nördlich an das FFH-Gebiet „Klingbach, Orb und Haselbachtal bei Bad Orb“ (Nr. 5722-305) an, dessen Schutzziel der Erhalt von unverbauten naturnahen Gewässerabschnitten, der Gewässerqualität und der Populationen von Groppe, Neunauge und *Maculinea* sowie der Borstgrasrasen darstellt.

Im näheren Umfeld des PG in Richtung Südwesten befinden sich einige Flächen mit Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Biotopen nach §30 BNatSchG. Darunter etwa 100 m entfernt „Extensivgrünland westlich vom Rückberg“ und 300 m entfernt „Gehölz-Streuobst-Grünland-Komplex am Rückberg“.

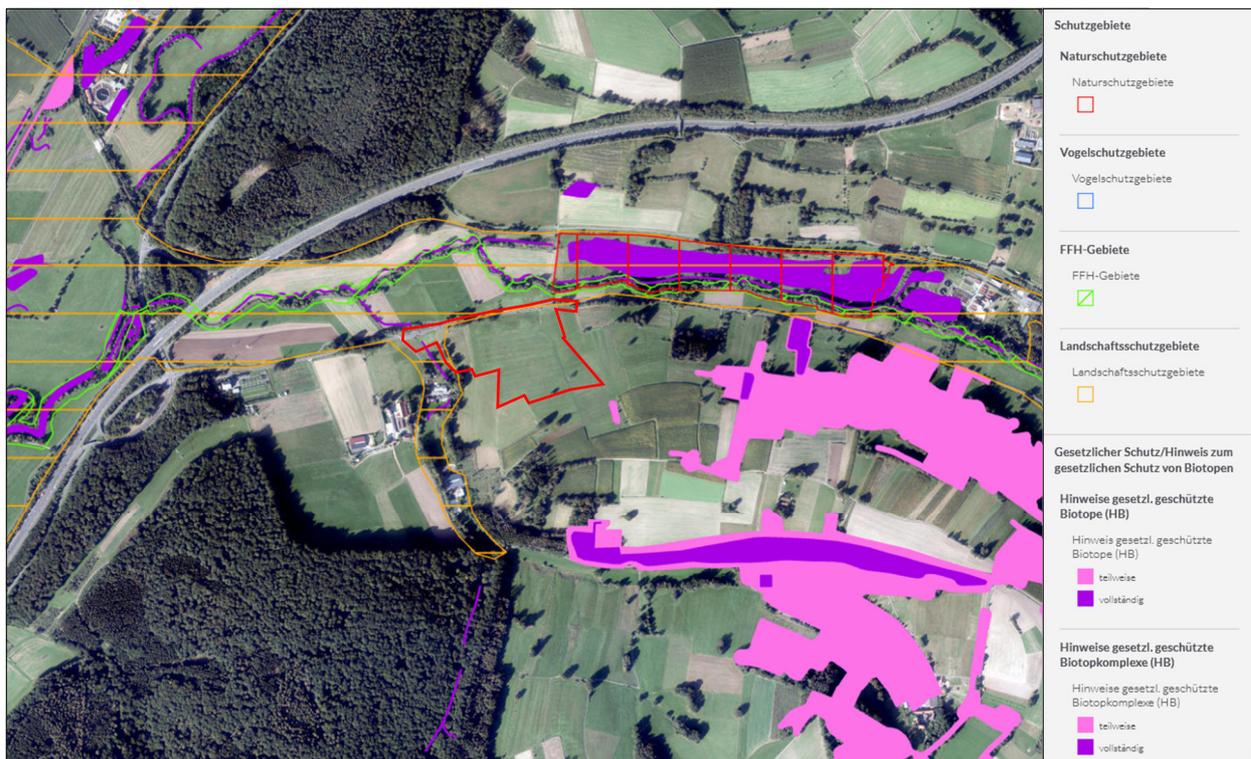


Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 10.09.2024)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet zeichnet sich vor Allem durch seine Vielzahl an Grünlandflächen aus (Abb. 3 und Abb.5), wovon die meisten als artenarm zu bezeichnen sind. Das Artenspektrum dieser Flächen umfasst: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) und Zaunwicke (*Vicia sepium*) (Liste unvollständig).

Den nördlichen Rand des PG bildet die versiegelte L3199, welche an einigen Stellen von Gehölzstrukturen gesäumt ist. Der Gehölzstreifen besteht aus Eichen (*Quercus spec.*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Walnuss (*Juglans regia*), Apfelbäumen (*Malus domestica*) verschiedenen Alters inklusive einer Höhle, Brombeersträucher (*Rubus sect. Rubus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (Abb.7 und Abb. 10).

Im Westen des PG sind vereinzelt kleinere Streifen ackerbaulicher Nutzung zu finden (Weizen und Gerste). Außerdem verläuft im Westen ein kleiner Graben von Süd nach Nord, welcher erhalten bleibt (Abb. 6).

Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine Baumhecke mit heimischen Strauch- und Baumarten wie Eiche (*Quercus spec.*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schwarzer Holunder sowie einigen Totholzstrukturen (stehend und liegend), deren Erhalt durch den Bebauungsplan vorgesehen ist (Abb. 4).

Im Süden des PG befinden sich zwei einzelne ältere Walnussbäume mit einem Unterwuchs aus schwarzem Holunder. Es sind einzelne kleinere Höhlen zu finden (Abb. 9).

Am östlichen Rand des PG befindet sich eine artenreiche Frischwiese wechselfeuchter Standorte. Hier findet sich in großer Zahl der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Gewöhnlicher Teufelsabiss (*Succisa pratensis*).

Im Nordosten jenseits der Landstraße grenzt das PG mit ca. 20 m Abstand an die mit Schwarzerle gesäumten Uferbereiche der Orb an (Abb. 8).

Geschützte Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften sind in dem Plangebiet nicht anzutreffen.



Abbildung 3: Blick von Nordwest nach Südost auf das Plangebiet (Foto: IBU, 29.04.2024)



Abbildung 4: Blick auf die Gehölzgruppe mit Totholz im Westen des PG (Foto: IBU, 29.04.2024)



Abbildung 5: Blick von Südost nach Nordwest auf das Plangebiet (Foto: IBU, 21.05.2024)



Abbildung 6: Blick von Nord nach Süd auf den Graben im westlichen Teil des PG (Foto: IBU, 29.04.2024)



Abbildung 5: Blick auf die Gehölzgruppe im Norden des PG (Foto: IBU, 29.04.2024)



Abbildung 6: Blick auf die Orb jenseits des PG nordöstlich (Foto: IBU, 29.04.2024)



Abbildung 7: Höhlung in individuellem Walnussbaum im Südosten des (Foto: IBU, 19.06.2024)



Abbildung 8: Blick auf einen ausgehöhlten Apfelbaum in der Gehölzgruppe im Norden des PG (in der Brutsaison 2024 nachgewiesen belegt mit Blaumeise) (Foto: IBU, 29.04.2024)

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens. Bei Gewerbe- und Industriegebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Habitatbedingungen ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Dennoch wurde bei den Geländebegehungen zur Erstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans im Jahr 2005 eine einzelne Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) am westlichen Rand des PG im Böschungsbereich nachgewiesen. Daher wurden bei den Geländeerfassungen im Jahr 2024 Sichtkontrollen hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien durchgeführt. Diese ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet. Des Weiteren bleibt der Böschungsbereich mit Positivnachweis aus dem Jahr 2005 von dem Eingriff unbeeinträchtigt. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotopstrukturen: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopstrukturen befinden sich im Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsråder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Acker- und Grünlandflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Feldlerche, Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2024 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Fledermäuse:

Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Straßen, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge teilweise wegfallen. Die Grenzlinien entfallen als Strukturen für Jagdflüge jedoch nur temporär. Von dem Eingriff sind Gehölze betroffen, die potenziell Quartiere beherbergen könnten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Jahr 2024 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet Tagfaltern grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist jedoch aufgrund der Artausstattung und Lage unwahrscheinlich. Im Plangebiet wurde die Futterpflanze der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) nachgewiesen, weshalb deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wurden im Jahr 2024 Untersuchungen zu dieser Artengruppe mit besonderem Fokus auf die beiden Bläulinge durchgeführt.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2024 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zur Avifauna und den Tagfaltern im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
29.04.2024	09:00	13:30	10 - 17	leicht bewölkt	NO, 0 - 1	Brutvogelkartierung, Baumhöhlen- /Strukturkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)
21.05.2024	09:00	12:00	15 - 20	heiter/bedeckt	W, 2	Brutvogelkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)
19.06.2024	09:00	11:30	18	bewölkt	N, 1	Brutvogelkartierung	Leon Dietewich (B. Sc.)
06.08.2024	09:30	12:30	18 - 23	sonnig	NO, 1	Tagfalter	Leon Dietewich (B. Sc.)
08.08.2024	09:30	12:00	17 - 22	leicht bewölkt	W, 2	Tagfalter	Leon Dietewich (B. Sc.)
14.08.2024	10:00	12:00	20 - 25	heiter	W, 2	Tagfalter	Leon Dietewich (B. Sc.)

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 8,8 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 3 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von SÜDBECK et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2. Methodik der Tagfalterkartierung

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch Sichtbeobachtungen der Imagines. In langsamen Spaziertempo wurde das Gebiet abgescritten und alle Falter gezählt. Mithilfe eines Fernglases wurden die Blütenköpfe der Nahrungspflanzen nach Tagfaltern abgesucht. Ergänzend zur Erfassung der adulten Tiere wurden geeignet erscheinende Larvalpflanzen kurz nach Flugzeithöhepunkt der Art (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous* mitte August) nach Eiern oder Raupen abgesucht.

Es erfolgten drei Begehungen, die zwischen Anfang und Mitte August, orientiert am Flugzeithöhepunkt der beiden Bläulinge, durchgeführt wurden. Die Erfassung erfolgte nur an Tagen mit mindestens 18 Grad Lufttemperatur, einer Bewölkung von höchstens 50% und einer maximalen Windstärke von 3 Beaufort im Zeitraum von 10 – 17 Uhr.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 44 Vogelarten nachgewiesen, wovon 19 Arten reine Nahrungsgäste sind. Zehn Arten wurden einmalig während der Brutzeit erfasst und sind als Brutzeitnachweis zu werten. Die übrigen 15 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) weitere angrenzende Grünland- und Ackerflächen im Süden, Westen und Osten sowie die Aue der Orb im Norden (s. auch Karte „Wertgebende Vogelarten“ im Anhang). Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

Innerhalb des PG besteht ein Brutverdacht für den Stieglitz. Im funktionalen Umfeld des PG wurden zusätzlich Gebirgsstelze, Goldammer und Star mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht aufgenommen. Weitere wertgebende Arten wie die Kernbeißer, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke sind als reine Nahrungsgäste im Plangebiet einzustufen.

Für weitere nicht wertgebende Vogelarten wie unter anderem Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Neuntöter besteht Brutverdacht oder Brutnachweis im PG. Für Ringeltaube und Zilpzalp besteht im UG ein Brutverdacht. Beide Arten suchen das PG gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind wegfallende Bruthöhlen zu kompensieren (K 01). Des Weiteren ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		PG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	b	B	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	N	b	B	-	-	U1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Bz	Bz	b	B	-	-	GF
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	Bz	b	B	3	-	U2
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	b	b	B	3	-	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	b	b	B	V	-	U1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	N	s	B	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	N	b	B	V	-	FV

Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	N	b	B	-	-	U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	b	B	V	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Bz	Bz	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	N	b	B	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	-	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	-	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	b	s	V	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	3	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bz	Bz	b	B	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	-	U1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	N	s	A	-	-	FV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	N	N	s	V	-	-	FV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	3	-	U2
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	Bz	Bz	b	B	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	-	-	U1
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	N	N	s	A	-	-	FV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	B	s	V	-	V	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	Bz	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler PG: Plangebiet UG: Untersuchungsgebiet	D: Deutschland (2020) ² HE: Hessen (2023) ³	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	Günstig
	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		U1	ungünstig bis unzureichend
			U2	unzureichend bis schlecht
	GF		Gefangenschaftsflüchtling	
			Aufnahme: L. Dietewich, B. Sc. (2024)	

2) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. gesamtdeutsche Fassung 2020.

3) HLNUG (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>				bei Störungen regelmäßig neunisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (K 01) in der Umgebung unerheblich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Gebirgsstelze, Goldammer, Star und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Elster, Kernbeißer, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Gebirgsstelze

Die Gebirgsstelze kommt an fließenden Bächen und Flüssen vor, die über einen ausgeprägten Gehölzsaum verfügen. Als Höhlen- oder Nischenbrüter ist die Art auf Abbruchkanten an Gewässern, Mauernischen oder Nistkästen zur Brut angewiesen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt die Art auch im Siedlungsbereich, an Wehren und in Parks vor. Seltener ist sie auch an stehenden Gewässern anzutreffen. Zur Nahrungsaufnahme sucht die Gebirgsstelze Uferbereiche nach Insekten ab, fängt diese aber auch im Schwirrflug über der Wasseroberfläche. Aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge, hervorgerufen durch Trockenheit und zu niedrige Wasserstände erhält die Art in der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten 2023 einen ungünstigen Erhaltungszustand (HLNUG 2023). Laut HGON (2010) wird der Bestand in Hessen derzeit auf rund 4.000 bis 8.000 Reviere geschätzt.

Ein Brutverdacht besteht für die Gebirgsstelze im Uferbereich der Orb im FFH-Gebiet „Klingbach, Orb und Haselbachtal bei Bad Orb“ etwa 40 m nördlich des Plangebiets. Der Brutplatz ist vom Planvorhaben nicht betroffen und unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Goldammer

Die Goldammer gilt als häufigste einheimische Ammer und ist eine typische Art des Offenlandes und der Agrarlandschaft. Sie benötigt Hecken oder Feldgehölz für die Nestanlage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot, welches vorwiegend aus Sämereien besteht. Im Winter ist sie häufig in größeren Trupps bei der gemeinsamen Nahrungsaufnahme anzutreffen. Innerhalb von Wäldern tritt sie zur Brutzeit nur in frühen Sukzessionsstadien von Windwurfflächen oder Schlagfluren auf. Der Bestand in Hessen liegt bei 194.000 – 230.000 Brutpaaren, wobei ein negativer Trend festzustellen ist, der seit 2014 zu einer ungünstigen Einstufung des Erhaltungszustandes geführt hat.

Innerhalb des UG wurde ein Revier der Goldammer festgestellt. Es befand sich etwa 90 m südlich des PG in einem Feldgehölz.

Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist für diese Art letztlich vom Wirken der Legalausnahme auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung und Entwicklung eines Feldgehölzes im Südosten des PG werden sich die Habitat Bedingungen für das Goldammer Revier aller Voraussicht nach langfristig sogar verbessern.

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt. Der Erhaltungszustand des Stars hat sich in Hessen aufgrund von kurzfristiger Bestandsrückgänge von günstig hin zu ungünstig verändert (HLNUG 2023).

Als Höhlenbrüter findet der Star (*Sturnus vulgaris*) in den Obstbäumen südöstlich (ca. 80 m entfernt) des Eingriffsbereichs ein geeignetes Quartier. Unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist für diese Art vom Wirken der Legalausnahme auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung und Entwicklung eines Feldgehölzes im Südosten des PG werden sich die Habitat Bedingungen für den Star aller Voraussicht nach langfristig sogar verbessern.

Stieglitz

Der Stieglitz kommt in Siedlungsbereichen vor, benötigt verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Die Art wird auf der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Der Brutbestand beträgt laut der HGON (2010) 30.000 bis 38.000 Reviere.

Ein Brutverdacht für den Stieglitz besteht in der Gehölzgruppe im Nordwesten jenseits der Landesstraße 3199. Die Gehölze des Brutrevieres werden im Bebauungsplan mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt und bleiben erhalten. Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (V01).

Potenzielle Bruthabitate sind im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden. Um die Nahrungsressourcen für diese Art innerhalb des PG zu erhalten, wird im Rahmen der Freiflächengestaltung eine Pflanzung von heimischen, beerenreichen Sträuchern als Winternahrung empfohlen (Schlehe, Vogelbeere, Weißdorn, Wacholder) (E 03).

5.2. Fledermäuse

Für eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fledermäuse wurde am 29.04.2024 eine Baumhöhlenkartierung im eingriffsrelevanten Bereich vorgenommen. Diese ergab eine Baumhöhle in einem Apfelbaum geringen Brusthöhen-durchmessers im Norden des Plangebiets (Abb. 10) und eine weitere in einem Walnussbaum im Südosten des PG (Abb. 9). Die Höhlung in dem Apfelbaum stellte sich aufgrund der geringen Größe als ungeeignetes Fledermausquartier heraus. Des Weiteren war die Höhle durch eine Blaumeise besetzt. Die Höhlung in dem Walnussbaum wies eine geringe Tiefe auf und war durch ein Ameisenvolk besiedelt. Auch bei dieser Höhle ist das Quartierpotenzial gering. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein tradiertes Quartier handelt.

Das Plangebiet stellt mit seinen linearen Strukturen eher Nahrungshabitat und Transfer Korridor für Fledermäuse dar. Diese Nutzung wird während der Bauphase temporär geringer ausfallen. Langfristig entstehen im PG jedoch durch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mehr geeignete Strukturen. Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausschließen zu können, sind die Baumhöhlen vor Fällung durch fachkundiges Personal zu kontrollieren (V 02).

5.3. Tagfalter

Im Rahmen der Tagfalterkartierung wurden an drei Terminen Anfang und Mitte August insgesamt 6 Tagfalterarten nachgewiesen (Tabelle 5). Bei den im UG nachgewiesenen Arten handelt es sich größtenteils um weit verbreitete Arten. Im UG nachgewiesen wurden die Arten Großer- und Kleiner Kohlweißling (*Pieris brassicae* und *Pieris rapae*), Kleines Ochsenauge (*Hyponephele lycaon*), Distelfalter (*Vanessa cardui*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*). Dabei handelt es sich mit Ausnahme des Kurzschwänzigen Bläulings in Hessen um weit verbreitete Arten. Für diesen liegen jedoch unzureichende Daten vor. Das kleine Wiesenvögelchen ist zwar besonders geschützt, es gilt jedoch nicht als FFH-Art und ist daher artenschutzrechtlich nicht weiter relevant und im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu berücksichtigen.

Die Zielarten *Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous* konnten trotz vorhanden sein ihrer Nahrungspflanzen nicht nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hinsichtlich der Tagfalter nicht zu erwarten.

Tabelle 5: Artenliste der Tagfalter des Plangebiets

Art	Wissenschaftlicher Name	Arten-schutz		Rote Liste		Erhaltungszu-stand Hessen
		St.	§	D	He	
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	keine FFH-Art
Kleines Ochsenauge	<i>Hyponephele lycaon</i>	-	-	2	-	keine FFH-Art
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	Keine FFH-Art
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b	B	-	-	Keine FFH-Art
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	-	-	V	D	keine FFH-Art

Legende:

<p>Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL</p>	<p>Rote Liste: D: Deutschland (2011)⁴ HE: Hessen (2009)⁵ 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes -: ungefährdet n.b.: nicht bewertet R: extrem selten</p>	<p>Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):</p> <table border="0"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">FV</td> <td>Günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00;">U1</td> <td>ungünstig bis unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFA500;">U2</td> <td>unzureichend bis schlecht</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #808080;"></td> <td>keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Aufnahme: L. Dietewich, B. Sc. (2024)</p>	FV	Günstig	U1	ungünstig bis unzureichend	U2	unzureichend bis schlecht		keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
FV	Günstig									
U1	ungünstig bis unzureichend									
U2	unzureichend bis schlecht									
	keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling									

4) BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRÜTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).

5) LANGE, A., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Hrsg. HMULV, Wiesbaden.

6 Maßnahmenübersicht

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p>
V 02	<p>Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn</p> <p>Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.</p>

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 01	<p>Installation von Nistkästen</p> <p>Zur Kompensation von Verlusten potenzieller Quartiere in dem ursprünglichen Gehölzbewuchs sind an geeigneten Standorten im PG insgesamt 6 Nistkästen für Höhlenbrüter zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.</p>
-------------	--

6.3 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

E 03	<p>Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit</p> <p>Zur Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit innerhalb des PG wird eine Pflanzung heimischer, regionaler Blütenpflanzen und Sträucher empfohlen, die für diese Arten als Nahrungsquelle geeignet sind. Hier wäre beispielsweise die Blütmischung „Wärmeliebender Saum“ von Rieger-Hofmann, angereichert mit Pflanzenarten speziell für Sämereien fressende Vögel (wie z. B. Wilde Karde (<i>Dipsacus folionum</i>), Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>), Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>) geeignet.</p> <p>Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben. Als Winternahrungsquelle für die Wacholderdrossel sind beerenreiche Sträucher wie Weißdorn, Schwarzdorn, Wacholder und auch Eberesche zu empfehlen.</p>
E 04	<p>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).</p>

6.4 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Baumhöhlenkontrolle												
K 01 Nistkästen (Höhlen)												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Plangebiet als gering einzuschätzen. Das PG stellt für die meisten Arten lediglich ein Nahrungshabitat dar, welches als nicht essenziell einzustufen ist. Brutreviere planungsrelevanter Arten werden nicht verloren gehen. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. Um verloren gehende Bruthöhlen zu kompensieren sind 6 Nistkästen zu installieren (**K 01**).

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Kurzfristig kommt es durch das Bauvorhaben zu einer Störung von Fledermausarten in ihrem Jagdhabitat, die vorhandenen linearen Strukturen im PG bleiben allerdings nahezu vollständig bestehen. Durch die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird das PG für Arten der Siedlungs(rand)lagen langfristig aufgewertet. Potenzielle Quartiere sind durch den Eingriff nicht betroffen. Um mögliche Individuenverluste vollständig auszuschließen, ist die Bauzeitenregelung (V 01) zu berücksichtigen und sind die Baumhöhlen vor der Fällung zu kontrollieren (**V 02**).

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tagfalter sind als gering einzustufen. Abgesehen vom Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), für dessen Vorkommen in Hessen zu wenig Daten vorliegen, konnten nur wenige anpassungsfähige Arten nachgewiesen werden. Auch die beiden Arten Dunkler- und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) konnten trotz Vorkommen der Futterpflanze *Sanguisorba officinalis* nicht nachgewiesen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien kann hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Bei den Erfassungen 2024 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Die „Zufallsbeobachtung“ bei den Erfassungen aus dem Jahr 2005 (Umweltbericht, Planungsbüro Holger Fischer, 2008) ist nach wie vor als solche zu werten. Des Weiteren bleiben die Habitatstrukturen des Fundortes von dem Eingriff unberührt.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 18.09.2024



Leon Dietewich (B. Sc.)

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie; Neumann Verlag, Radebeul.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 03. Juli 2024
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV HRSG. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOITH, J. et al. (Hrsg. BLfU 2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Grundlagen. 4. Fassung 2016.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> besiedelt werden bewaldete oder gehölzbesäumte Fließgewässer mäßiger bis schneller Strömung und klarem Wasser Nistplätze befinden sich in Steilufer, Abbruchkanten, Mauer-, Brücken-, Wehrnischen und Nistkästen Schwerpunkt der Verbreitung in den Mittelgebirgen 		<ul style="list-style-type: none"> Schotter- und Sandbänke der Fließgewässer Gewässerinsekten, Spinnentiere oder kleine Fische 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Höhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Saisonehe, meist 2 Jahresbruten, Drittbrut möglich			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis August, 3 Hauptzeiten der Eiablage: Mitte April, Mitte Juni und Anfang Juli, Jungvögel wandern ab August bis Oktober ab.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
2.1.4 Verhalten			
Bestände schwanken durch Nahrungsangebot stark – Winter mit zugefrorenen Gewässern dünnen die Bestände aus. Ausgleich durch hohe Eierzahl und viele Gelege. Je nach Witterung Winterflucht, ansonsten kein Zug.			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		740.000-1.600.000 BP	33.000-59.000 BP
			<u>Hessen:</u>
			4000–8000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 1 Revier 40 m nördlich des PG im Uferbereich der Orb			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt von dem Vorhaben unberührt			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitats im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.			
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Die Lokalpopulation der Art wird nicht erheblich beeinträchtigt.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen • Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder • Einzelbäume und Büsche als Singwarten 		<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern • Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten • Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue				
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.				
2.1.3 Phänologie		<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>
				Kurzstreckenzieher

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
2.1.4 Verhalten	Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 18 – 31 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 1 – 2.8 Mio BP	<u>Hessen:</u> 194.000 – 230.000
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 1 Revier ca. 90 m südlich des Plangebiets in einem Feldgehölz.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Es befinden sich keine Reviere im PG.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitats im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann das Eintreten des Tatbestandes vermieden werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Goldammer ist eine wenig störungsanfällige Art. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht negativ beeinflusst.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Goldammer (*Emberiza citrinella*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.3 Star (*Sturnus vulgaris*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen) 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ende Januar – Mitte April		Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten			
Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	
23.000.000-56.000.000 BP		2.600.000-3.600.000 Rev	
		<u>Hessen:</u>	
		> 6.000	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell
<input checked="" type="checkbox"/>	Brutvogel	<input type="checkbox"/>	Rastvogel
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Durchzügler
Revieranzahl und Lage: 1 Revier im ca. 80 m südöstlich gelegenen Streuobstbestand			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsgebiet.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitats im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Lokalpopulation der Art wird nicht erheblich beeinträchtigt	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

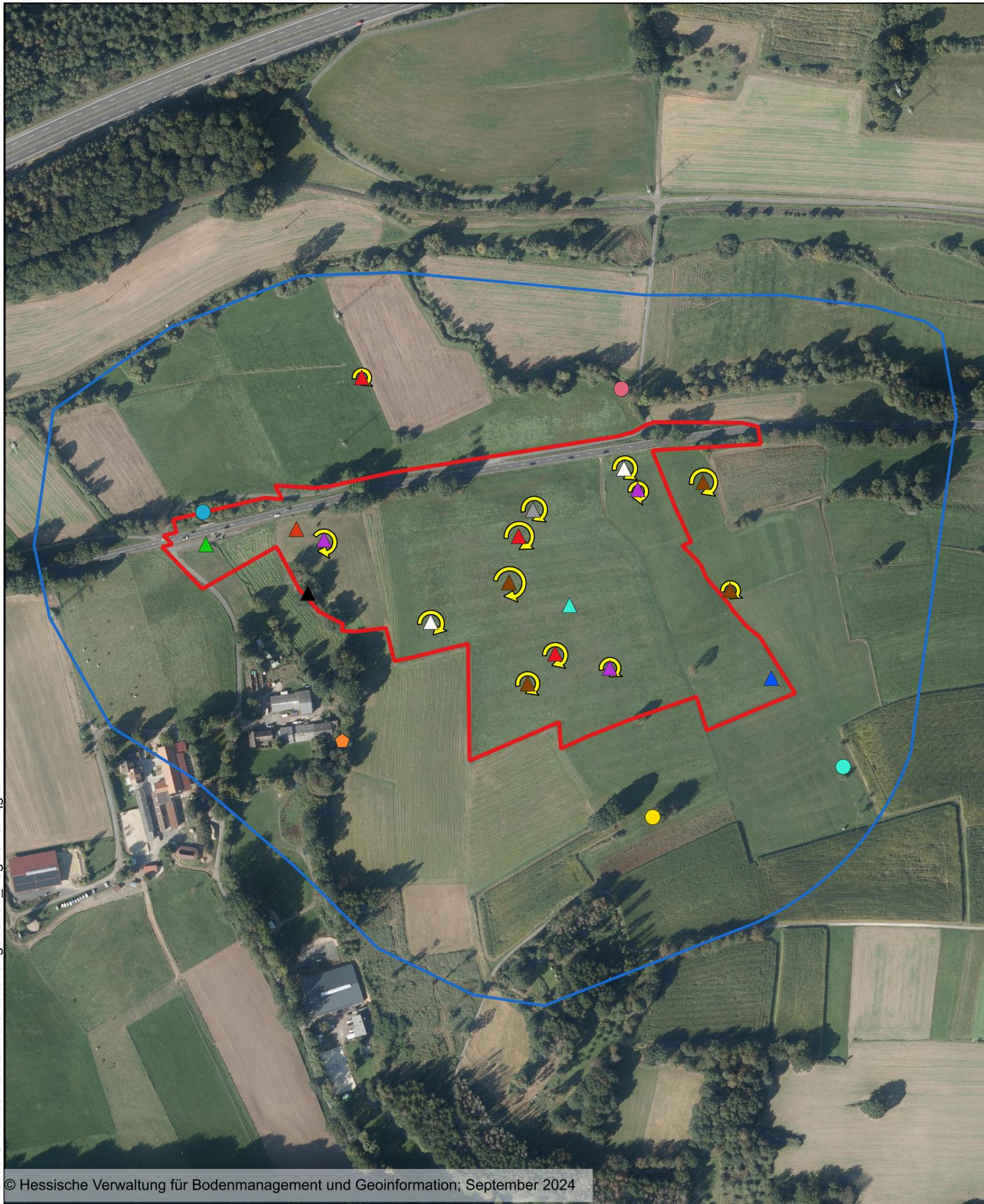
9.4 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle bevorzugen Sämereien 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12-29 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000-600.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000-38.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Brutverdacht für den Stieglitz besteht in der nordwestlich im Plangebiet befindlichen Gehölzgruppe.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Die Gehölze der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind im Bebauungsplan mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ festgesetzt und bleiben erhalten.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
sind und erhalten bleiben. Es empfiehlt sich, bei Neupflanzungen im PG heimische und regionale Blütenpflanzen/ Sträucher zu verwenden, um das Nahrungsangebot für die Arten zu verbessern (E 03).	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Baubedingt kann es während der Brutzeit zu einer Gefährdung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln, kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Lokalpopulation der Art wird nicht erheblich beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenbeschränkung (V 01) - Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit (E 03) 	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	



Legende

- Eingriffsgebiet
- Untersuchungsgebiet
- Gebirgsstelze, Brutverdacht
- Goldammer, Brutverdacht
- Star, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- ▲ Elster, Nahrungsgast
- ▲ Kernbeißer, Nahrungsgast
- ▲ Mauersegler, Nahrungsgast
- ▲ Mäusebussard, Nahrungsgast
- △ Mehlschwalbe, Nahrungsgast
- ▲ Rauchschwalbe, Nahrungsgast
- ▲ Rotmilan, Nahrungsgast
- ▲ Schwarzspecht, Nahrungsgast
- ▲ Star, Nahrungsgast
- ▲ Turmfalke, Nahrungsgast
- ◆ Gartenrotschwanz, Brutzeitnachweis
- Flugrichtung



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel

Projekt Nr. 240405

bearb. L. Dietewich

Bebauungsplan "Eiserne Hand", Bad Orb

Datum: 10.09.2024

Karte 1

wertgebende Vogelarten

Maßstab: 1 : 3.800

wertgebende_Vogelarten.qgz